

**Rechtssache C-932/19**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

20. Dezember 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Győri Ítéltábla (Tafelgericht Győr, Ungarn)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

20. Dezember 2019

**Kläger:**

J.Z.

**Beklagte:**

OTP Jelzálogbank Zrt.

OTP Bank Nyrt.

OTP Faktoring Követeléskezelő Zrt.

---

[nicht übersetzt]

Das Győri Ítéltábla (Tafelgericht Győr, Ungarn) erlässt in dem auf die Berufung des Klägers eingeleiteten Berufungsverfahren gegen das Urteil des Veszprémi Törvényszék (Stuhlgericht Veszprém, Ungarn) vom 3. Juli 2019 [nicht übersetzt] in dem Verfahren zwischen J. Z. ([nicht übersetzt] Tapolca, [nicht übersetzt]) **als Kläger** und der [nicht übersetzt] **OTP Jelzálogbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság** ([nicht übersetzt] Budapest, [nicht übersetzt]) **als Beklagte zu 1**, der [nicht übersetzt] **OTP Bank Nyilvánosan Működő Részvénytársaság** ([nicht übersetzt] Budapest, [nicht übersetzt]) **als Beklagte zu 2** und der [nicht übersetzt] **OTP Faktoring Követeléskezelő Zártkörűen Működő Részvénytársaság** ([nicht übersetzt] Budapest, [nicht übersetzt]) **als Beklagte zu 3** wegen der Ansprüche aus der Unwirksamkeit der Verträge folgenden

**B e s c h l u s s:**

- 1 Das Ítéltábla ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Steht Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die Klauseln – mit Ausnahme individuell ausgehandelter Klauseln – in Verbraucherdarlehensverträgen, wonach das Finanzinstitut bestimmt, dass für die Auszahlung des für den Erwerb des Darlehens- oder Leasingobjekts eingeräumten Finanzierungsbetrags der Ankaukurs und für die Tilgung der Schuld der Verkaufskurs oder eine Wechselkursform gilt, die von der für die Auszahlung festgelegten abweicht, für nichtig erklärt und an die Stelle dieser nichtigen Klausel eine Bestimmung treten lässt, die für die Auszahlung und die Tilgung die Anwendung des amtlichen Devisenkurses der Magyar Nemzeti Bank (Ungarische Nationalbank) vorsieht, ohne zu berücksichtigen, dass diese Bestimmung – unter Beachtung aller Vertragsklauseln – den Verbraucher in der Tat vor besonders nachteiligen Folgen schützt bzw. dem Verbraucher auch nicht ermöglicht, seinen Willen zu bekunden, ob er den Schutz nach dieser Rechtsvorschrift in Anspruch nimmt?

- 2 [nicht übersetzt]

- 3 [nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht] [Or. 2]

## G r ü n d e

### Vorgeschichte des Vorabentscheidungsersuchens

- 4 Der zwischen der Beklagten zu 2 und dem Kläger geschlossene persönliche Darlehensvertrag wurde am 16. Mai 2007 wirksam. Die Beklagten zu 1 und 2 schlossen am 4. Juni 2007 einen mit einer Immobiliehypothek gesicherten Wohnkredit-Darlehensvertrag; am 4. September 2008 schlossen die Beklagte zu 2 und der Kläger einen Umschuldungsdarlehensvertrag. In allen drei Verträgen verpflichteten sich die Kreditgeberinnen, dem als Verbraucher zu betrachtenden Kläger das Darlehen in Devisen zu gewähren, alle Verträge sind Verbraucherverträge.

Die Kreditgeberinnen kündigten später die am 16. Mai 2007 und 4. Juni 2007 wirksam gewordenen Darlehensverträge und traten ihre Forderungen an die Beklagte zu 3 ab. Am 4. September 2008 endete der Vertrag infolge der Erfüllung durch den Kläger.

- 5 In seinem Klageantrag machte der Kläger die Unwirksamkeit aller Darlehensverträge geltend. Im Zusammenhang mit dem Kredit zum Erwerb einer Wohnung beantragte er die Erklärung der Wirksamkeit des Vertrags bis zum Erlass der Entscheidung, wobei sich der Schuldbetrag auf 3 310 525 Forint mit einem nominalen Jahreszins von 5,99 % vom 13. März 2015 bis zum Erlass der Entscheidung, ab Erlass der Entscheidung bis zur Auszahlung jedoch mit den

Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe belaufe. Er beantragte ferner die Verpflichtung der Beklagten zu 2 zur Zahlung von 619 460 Forint in Bezug auf das persönliche Darlehen und zur Zahlung von 605 159 Forint in Bezug auf das Umschuldungsdarlehen zuzüglich Zinsen für diese Beträge.

Die Beklagten beantragten Klageabweisung.

- 6 Das erstinstanzliche Gericht hielt die Klage für unbegründet. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein.
- 7 Im Berufungsverfahren hat der Kläger auch geltend gemacht, dass das zweitinstanzliche Gericht gemäß dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) in der Rechtssache C-260/18 die Konsequenzen aus der Missbräuchlichkeit, die aus der Anwendung unterschiedlicher Wechselkurse folge, ziehen müsse. Er hat ferner betont, dass die Auskünfte der Bank über das Wechselkursrisiko nicht angemessen gewesen seien.

### **Maßgebliche Rechtsvorschriften**

- 8 Nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG (im Folgenden: Richtlinie) unterliegen Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften oder auf Bestimmungen oder Grundsätzen internationaler Übereinkommen beruhen, bei denen die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft – insbesondere im Verkehrsbereich – Vertragsparteien sind, nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie.
- 9 Nach Art. 3 Abs. 1 ist eine Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht. **[Or. 3]**
- 10 Nach Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie sehen die Mitgliedstaaten vor, dass missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind, und legen die Bedingungen hierfür in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest; sie sehen ferner vor, dass der Vertrag für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend bleibt, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann.
- 11 Nach § 209 Abs. 1 des Gesetzes Nr. IV von 1959 über das Bürgerliche Gesetzbuch (A Polgári Törvénykönyvről szóló 1959. évi IV. törvény, im Folgenden: altes Bürgerliches Gesetzbuch) sind allgemeine Vertragsbedingungen und nicht im Einzelnen ausgehandelte Klauseln eines Verbrauchervertrags missbräuchlich, wenn sie unter Verletzung des Gebots von Treu und Glauben die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien einseitig und unbegründet zum Nachteil der Vertragspartei festlegen, die den Vertrag mit der die Vertragsbedingung stellenden Person abschließt.

- 12 Gemäß § 209 Abs. 5 des alten Bürgerlichen Gesetzbuchs kann eine Vertragsklausel nicht als missbräuchlich angesehen werden, wenn sie von einer Rechtsnorm festgelegt oder im Einklang mit einer Rechtsvorschrift abgefasst worden ist.
- 13 Nach § 209/A Abs. 2 des alten Bürgerlichen Gesetzbuchs sind missbräuchliche Klauseln, die als allgemeine Vertragsbedingungen Vertragsbestandteil eines Verbrauchervertrags sind oder von der Partei, die mit dem Verbraucher einen Vertrag abgeschlossen hat, einseitig und ohne Aushandlung im Einzelnen im Voraus festgelegt werden, nichtig. Die Nichtigkeit kann nur im Interesse des Verbrauchers geltend gemacht werden.
- 14 § 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. XXXVIII von 2014 zur Regelung einzelner Fragen im Zusammenhang mit dem Beschluss der Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn) zur Wahrung der Rechtseinheit bei Verbraucherdarlehensverträgen der Finanzinstitute (A Kúriának a pénzügyi intézmények fogyasztói kölcsönszerződéseire vonatkozó jogegységi határozatával kapcsolatos egyes kérdések rendezéséről szóló 2014. évi XXXVIII. törvény, im Folgenden: Erstes Devisenkredit-Gesetz) sieht vor, dass Klauseln – mit Ausnahme von individuell ausgehandelten Vertragsklauseln – nichtig sind, wonach das Finanzinstitut für die Auszahlung des für den Erwerb des Darlehens- oder Leasingobjekts eingeräumten Finanzierungsbetrags die Anwendung des Ankauferkurses und für die Tilgung der Schuld die des Verkaufskurses oder einer Wechselkursform, die von der für die Auszahlung festgelegten abweicht, bestimmt.
- 15 Nach § 3 Abs. 2 tritt an die Stelle der nach Abs. 1 nichtigen Klausel – soweit nicht die Ausnahme des Abs. 3 einschlägig ist – sowohl für die Auszahlung als auch für die Tilgung (einschließlich der Zahlung der Tilgungsraten und sämtlicher in Devisen festgelegter Kosten, Gebühren und Provisionen) eine Bestimmung, wonach der amtliche Devisenkurs der ungarischen Nationalbank Anwendung findet.

### **Einschlägige Urteile des Europäischen Gerichtshofs**

- 16 In Rn. 63 des Urteils in der Rechtssache C-618/10, Banco Espanol Credito S. A., stellte der EuGH fest, dass die in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie verwendete Formulierung „für den Verbraucher unverbindlich“, darauf abzielt, die nach dem Vertrag bestehende formale Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien durch eine materielle Ausgewogenheit zu ersetzen und so deren Gleichheit wiederherzustellen. In Rn. 70 stellte er auch fest, dass die Änderung des Vertrags für die Verbraucher keinen solchen wirksamen Rechtsschutz sicherstellen könnte wie den, der sich aus der Nichtanwendung der missbräuchlichen Klauseln ergibt. **[Or. 4]**
- 17 In Rn. 83 des Urteils in der Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai, stellte der EuGH fest, dass in einer Situation wie der des [dortigen] Ausgangsverfahrens, in der ein Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und

einem Verbraucher nach Wegfall einer missbräuchlichen Klausel nicht mehr durchführbar ist, diese Regelung einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die es dem nationalen Gericht ermöglicht, der Nichtigkeit der missbräuchlichen Klausel dadurch abzuhelfen, dass es diese durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts ersetzt. Grund hierfür ist, dass dem Verbraucher keine besonders nachteiligen Folgen entstehen sollen, was die aus der Nichtigkeitsklärung des Vertrags resultierende Abschreckungswirkung beeinträchtigen könnte. Nach Rn. 84 wird der in Raten zu zahlende Darlehensbetrag sofort in einem Umfang fällig, der die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verbrauchers möglicherweise übersteigt und daher eher diesen als den Darlehensgeber bestraft, der infolgedessen nicht davon abgeschreckt würde, solche Klauseln in die von ihm angebotenen Verträge aufzunehmen.

Aus dem Urteil geht hervor, dass das Problem der Tragung des Wechselkursrisikos nicht behandelt worden ist.

- 18 In seinem Urteil in der Rechtssache C-483/16, Sziber, stellte der EuGH fest, dass Art. 7 der Richtlinie einer nationalen Regelung wie sie in § 37 Abs. 1 bis 3 und § 37/A Abs. 1 des Gesetzes Nr. XL von 2014 über Vorschriften zur Abrechnung, auf die sich das Gesetz Nr. XXXVIII von 2014 zur Regelung einzelner Fragen im Zusammenhang mit dem Beschluss der Kúria (Oberster Gerichtshof) zur Wahrung der Rechtseinheit im Bereich von Verbraucherdarlehensverträgen der Finanzinstitute bezieht, und über weitere Vorschriften (A Kúriának a pénzügyi intézmények fogyasztói kölcsönszerződéseire vonatkozó jogegységi határozatával kapcsolatos egyes kérdések rendezéséről szóló 2014. évi XXXVIII. törvényben rögzített elszámolás szabályairól és egyes egyéb rendelkezésekről szóló 2014. évi XL. törvény, im Folgenden: Zweites Devisenkredit-Gesetz) enthalten sind, grundsätzlich nicht entgegensteht, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Feststellung der Missbräuchlichkeit der in einem solchen Vertrag enthaltenen Klauseln es ermöglicht, die Sach- und Rechtslage wiederherzustellen, in der sich der Verbraucher ohne diese missbräuchlichen Klauseln befände.
- 19 In seinem Urteil in der Rechtssache C-51/17, Ilyés, stellte der EuGH fest, dass Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass der Anwendungsbereich dieser Richtlinie keine auf bindenden nationalen Rechtsvorschriften beruhenden Klauseln erfasst, die nach dem Abschluss eines Darlehensvertrags mit einem Verbraucher eingefügt worden sind und eine in diesem Vertrag enthaltene nichtige Klausel ersetzen sollen, wobei ein von der Nationalbank festgelegter Wechselkurs vorgeschrieben wird. Klauseln über das Wechselkursrisiko, wie die im [dortigen] Ausgangsverfahren streitigen, sind jedoch nicht aufgrund dieser Bestimmung vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen.

Das Urteil stellte in seiner Rn. 53 klar, dass dieser Ausschluss von der Geltung der Regelung der Richtlinie dadurch gerechtfertigt ist, dass grundsätzlich angenommen werden darf, dass der nationale Gesetzgeber eine ausgewogene Regelung aller Rechte und Pflichten der Parteien bestimmter Verträge getroffen hat. Der EuGH führte im Zusammenhang mit § 3 des Ersten Devisenkredit-

Gesetzes in Rn. 58 und 59 weiter aus, dass dieses Gesetz in einem besonderen Kontext erlassen wurde, da es sich auf den Beschluss der Kúria (Oberster Gerichtshof) Nr. 2/2014 zur Wahrung der Rechtseinheit gestützt hat, mit denen dieses Gericht über die Missbräuchlichkeit oder die Vermutung der Missbräuchlichkeit von Klauseln über die Wechselkursspanne und die Möglichkeit zur einseitigen Änderung, die in auf eine Fremdwährung lautenden und mit Verbrauchern geschlossenen Kredit- oder Darlehensverträgen enthalten waren, entschieden hatte. Sowohl der Beschluss der Kúria (Oberster Gerichtshof) als auch das Erste Devisenkredit-Gesetz beruht auf dem Urteil in der Rechtssache C-26/13.

- 20 In seinem Urteil in der Rechtssache C-118/17, Dunai, ging der EuGH in Rn. 40 davon aus, dass die nationalen Rechtsvorschriften, mit denen die Vertragsklauseln über die Wechselkursspanne durch Gesetz geändert wurden und gleichzeitig die Wirksamkeit der Darlehensverträge gewährleistet wurde, den Zielen der Richtlinie entsprechen. Jedoch müssen diese Rechtsvorschriften auch die sich aus Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie ergebenden Anforderungen beachten (Rn. 42). Der Umstand, dass bestimmte Vertragsklauseln durch Gesetz für missbräuchlich und nichtig erklärt und durch neue Klauseln ersetzt wurden, damit der betreffende Vertrag **[Or. 5]** weiterhin Bestand hat, darf nämlich nicht zur Schwächung des den Verbrauchern garantierten Schutzes führen (Rn. 43). Im [dort] vorliegenden Fall [war] die Klausel über das Wechselkursrisiko jedoch Hauptgegenstand des Darlehensvertrags, und es erscheint in einer derartigen Konstellation rechtlich nicht möglich, den Vertrag aufrechtzuerhalten, was jedoch das vorliegende Gericht zu beurteilen hat (Rn. 52). Der EuGH betonte in Rn. 54 und 55, dass die Ersetzung einer missbräuchlichen Klausel durch eine dispositive nationale Vorschrift auf Fälle beschränkt ist, in denen der Verbraucher durch die Nichtigerklärung des Vertrags insgesamt besonders nachteiligen Konsequenzen ausgesetzt wäre, dem dort gegebenen Fall jedoch zu entnehmen ist, dass der Fortbestand des Vertrags den Interessen der Verbraucherin zuwiderliefe.
- 21 In seinem Urteil in der Rechtssache C-260/18, Dziubak, stellte der EuGH zu den zu ziehenden Rechtsfolgen fest, dass die Verbraucherinteressen im Licht der zum Zeitpunkt des Rechtsstreits bestehenden oder vorhersehbaren Umstände zu bewerten sind (Rn. 50 und 51), der Verbraucher jedoch – nach einem Hinweis des nationalen Gerichts – der Klausel freiwillig und aufgeklärt zustimmen kann, und in diesem Fall das Schutzsystem nicht anwendbar ist (Rn. 54). Sein Urteil in der Rechtssache C-26/13, Kásler und Káslerné Rábai ergänzte der EuGH damit, dass die dort beschriebenen Folgen anhand der zum Zeitpunkt des Rechtsstreits bestehenden oder vorhersehbaren Umstände zu beurteilen sind und dafür der vom Verbraucher in dieser Hinsicht zum Ausdruck gebrachte Wille entscheidend ist. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie steht dem EuGH zufolge dem entgegen, missbräuchliche Klauseln in einem Vertrag beizubehalten, wenn ihr Wegfall dazu führen würde, dass dieser Vertrag für unwirksam erklärt wird, und das [nationale Gericht] der Auffassung ist, dass diese Feststellung der Unwirksamkeit nachteilige Auswirkungen für den Verbraucher hätte, sofern er einer Beibehaltung der Klauseln nicht zugestimmt hat.

## Gründe für das Vorabentscheidungsersuchen

- 22 Nach den Urteilen des EuGH in den Rechtssachen C-118/17 und C-260/18 beantragen die Verbraucher in den auch weiterhin zahlreichen vor den ungarischen Gerichten anhängigen Verfahren zunehmend die Feststellung der vollständigen Unwirksamkeit des Vertrags wegen der Missbräuchlichkeit der Kursspanne und nicht – wegen der im Allgemeinen sie belastenden und erheblichen Folgen des Wechselkursrisikos – die Ersetzung der missbräuchlichen Vertragsklausel durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts, die sie nach ihrer Auffassung somit nicht vor besonders nachteiligen Folgen der Unwirksamkeit schützt. Es kann jedoch festgestellt werden, dass es der ungarische Rechtsprechung seither nicht möglich erschien –sofern nicht die Missbräuchlichkeit der Klausel über die Wechselkursspanne festgestellt werden kann – unter Außerachtlassen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 des Ersten Devisenkredit-Gesetzes, nur wegen der auf der Kursspanne basierenden Unwirksamkeit das gesamte Rechtsverhältnis zu beenden bzw. die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit auf den Vertrag insgesamt anzuwenden.
- 23 Das Höchstgericht, die Kúria (Oberster Gerichtshof) stellte in ihrer Pressemitteilung vom 11. Oktober 2019 beispielsweise fest, dass es im polnischen Recht keine Vorschrift zur Bestimmung des Wechselkurses gibt, die der dispositiven Vorschrift des ungarischen Rechts in § 231 Abs. 2 des alten Bürgerlichen Gesetzbuchs ähnelt, wonach eine auf eine andere Währung lautende Verbindlichkeit nach dem Wechselkurs am Ort und zur Zeit der Zahlung umzurechnen ist, so dass die vom EuGH in der Rechtssache C-26/13 gebilligte Möglichkeit nach polnischem Recht nicht angewandt werden kann. Daraus folgt auch, dass die Feststellungen des Urteils zur Wechselkursspanne und **[Or. 6]** zur Heilung der Missbräuchlichkeit des Wechselkursrisikos für ungarische Fälle nicht maßgeblich sind; die Lösung des EuGH in der Rechtssache C-26/13 wurde verworfen. Für die ungarischen Verbraucher entstehen der Pressemitteilung zufolge aus dem Urteil keine neuen Möglichkeiten der Geltendmachung von Ansprüchen bzw. keine rechtlich begründeten Ansprüche; die Frage der Wechselkursspanne regelte die Abrechnung nach Ziffer 3 des Beschlusses Nr. 2/2014 zur Wahrung der Rechtseinheit und nach dem Zweiten Devisenkredit-Gesetz endgültig.
- 24 Das befasste zweitinstanzliche Gericht hat – da die Bestimmungen des nationalen Rechts in § 3 Abs. 1 und 2 des Ersten Devisenkredit-Gesetzes auch gegen den vom Verbraucher zum Ausdruck gebrachten Willen anzuwenden sind – im vorliegenden Fall Zweifel, ob diese Bestimmungen des nationalen Rechts so zu betrachten sind, dass sie gegen die Regelung des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie verstoßen und, wenn dies der Fall ist, die betreffenden Bestimmungen des nationalen Rechts außer Acht zu lassen sind.
- 25 Nach alledem leitet das Ítéltábla unter Verweis auf Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beim EuGH ein

Vorabentscheidungsverfahren zu der im Tenor des Beschlusses formulierten Frage ein.

26 [nicht übersetzt]

27 [nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Győr, den 10. Dezember 2019

[nicht übersetzt]

[Unterschriften]

ARBEITSDOKUMENT